

für Volksbildung sowie dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§1

Ermittlung der Schulabgänger

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Kreise — nachstehend Kreisämter genannt — ermitteln mit Hilfe von Schulabgängerverzeichnissen die Anzahl und die Berufswünsche der Schulabgänger der

10. Klassen der Oberschulen, aller übrigen Schulabgänger, die vor der 10jährigen Oberschulpflicht aus den Oberschulen entlassen werden, und der Schulabgänger der Sonderschulen. Dazu stellen die Kreisämter den Oberschulen und Sonderschulen die Vordrucke der Schulabgängerverzeichnisse bis zum 15. Mai vor Beginn des letzten Schuljahres zur Verfügung.

(2) Die Oberschulen und Sonderschulen sind dafür verantwortlich, daß die Schulabgängerverzeichnisse, getrennt nach Klassen und nach dem Geschlecht der Schulabgänger gegliedert, zweifach ausgefüllt werden. Ein Exemplar des Schulabgängerverzeichnisses ist an das für die Schule zuständige Kreisamt zu leiten, das zweite Exemplar verbleibt bei der Schule zur Unterstützung bei der Nachwuchslenkung. Die für das Kreisamt bestimmten Exemplare der Schulabgängerverzeichnisse sind

— für alle Schulabgänger der 10. Klassen der Oberschulen, Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, die vor Erfüllung der 10jährigen Oberschulpflicht entlassen werden, und für alle Schulabgänger der Sonderschulen bis zum 31. Mai vor Beginn des letzten Schuljahres,

— für alle übrigen Schulabgänger, die vor Erfüllung der 10jährigen Oberschulpflicht aus den Oberschulen entlassen werden, bis zum 5. Dezember des letzten Schuljahres

abzugeben.

(3) Veränderungen gegenüber den eingereichten Schulabgängerverzeichnissen sind dem Kreisamt bis 28. Februar und letztmalig zum 30. Juni des letzten Schuljahres mitzuteilen.

(4) Die Kreisämter stellen die Anzahl und die Berufswünsche der Schulabgänger dem Plan der Berufsausbildung — Neueinstellung von Schulabgängern und Schülern in die Berufsausbildung — gegenüber und legen die erforderlichen Maßnahmen zur Berufsberatung und Nachwuchslenkung in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Betrieben und Schulen fest. Diese Maßnahmen müssen das Recht aller Schulabgänger zur Aufnahme eines Lehrverhältnisses oder eines Einsatzes in der Produktion mit Qualifizierungsmöglichkeit sichern.

§2

Ausgabe der Lehrstellenverzeichnisse und Bewerbungskarten an die Schulabgänger

(1) Die Kreisämter stellen den Oberschulen und Sonderschulen die Lehrstellenverzeichnisse und die Vordrucke der Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) auf der Grundlage der eingereichten Schulabgängerverzeichnisse zur Verfügung.

(2) Die Vorlage der Bewerbungs- und Bestätigungskarten ist die Voraussetzung für die Bewerbung der Schulabgänger in den Betrieben. Die Oberschulen und

Sonderschulen sind verpflichtet, auf den Bewerbungskarten den Schulabgang zu bestätigen. Sie veranlassen die Aushändigung der Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) an die Schulabgänger zu den von den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke — nachstehend Bezirksämter genannt — festgelegten Terminen, damit sich diese selbständig bei den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen — nachstehend Betriebe genannt — bewerben können. Die Bemühungen der Schulabgänger um ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis sind von den Klassenleitern der Oberschulen und den Kreisämtern aktiv zu unterstützen.

§3

Aufgaben der Betriebe bis zum Abschluß von Lehrverträgen

(1) Bewerbungen von Schulabgängern für den Abschluß von Lehrverträgen sind nur bei Vorlage der von den Schulen ausgegebenen Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) entgegenzunehmen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bewerbung zu bearbeiten. Der Abschluß von Lehrverträgen hat auf der Grundlage der Pläne der Berufsausbildung — Neueinstellung von Schulabgängern und Schülern in die Berufsausbildung — und der mit den Bezirks- und Kreisämtern abgeschlossenen Vereinbarungen zu erfolgen.

(2) Bei Ablehnung der Bewerbung sind die Bewerber spätestens 14 Tage nach Eingang der Bewerbung unter Mitteilung der Gründe zu benachrichtigen. Die Bewerbungs- und Bestätigungskarten sind an die Bewerber unausgefüllt zurückzugeben.

(3) Den Bewerbern ist die Entscheidung über den beabsichtigten Abschluß des Lehrvertrages spätestens 14 Tage nach Eingang der Bewerbung mitzuteilen. Die Lehrverträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bewerbungen mit den Schulabgängern und Erziehungsberechtigten entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe und auf der Grundlage der dazu geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung der Schulabgänger ist durch die Betriebe auf den Bewerbungskarten zu bestätigen. Danach sind die Bewerbungskarten sofort an die Oberschulen bzw. Sonderschulen und die Bestätigungskarten sofort an das für den Betrieb oder Zweigbetrieb zuständige Kreisamt zu übergeben. Produktionsgenossenschaften, Handwerksbetriebe, private Betriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung senden die Bestätigungskarten sofort über die Kreislandwirtschaftsräte bzw. Geschäftsstellen der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer an das für ihren Betrieb zuständige Kreisamt.

(5) Die Bewerber sind vor Abschluß des Lehrvertrages durch die für den Gesundheitsschutz der Werktätigen in den Betrieben und Einrichtungen zuständigen Ärzte in Zusammenarbeit mit den Jugendärzten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf die Berufstauglichkeit untersuchen zu lassen.

(6) Die Betriebe haben laufend, beginnend ab 20. April jeden Jahres, die zur Einstellung kommenden Lehrlinge, die nicht die Betriebsberufsschule des Lehrbetriebes besuchen, namentlich und getrennt nach Berufen den zuständigen Berufsschulen zu melden.